

Teiländerung Bau- und Zonenreglement Chrischona

Stand: öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Plan für die kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung

Öffentliche Auflage vom

bis

Legende:
schwarz unverändert
rot neu (Genehmigungsinhalt)

II Zonenbestimmungen

1. Bauzonen

Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann der Gemeinderat auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

Felmis:

- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
 - Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
 - Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
-

Chrischona:

- ~~Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild~~
- ~~Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung~~
- ~~Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten~~
- ~~Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg~~

Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Anhang 3**Zweckbestimmungen** der Grünzone (Gr) (Art. 17)

Gr	78	Chrischona	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Streuobstwiese; untergeordnete Nutzung als gemeinschaftliche Gartenanlage, Ausweichstellen Seeacherweg
Gr	79	Chrischona	Parkierung, Abstellplätze für Personwagen von Besuchenden
Gr	80	Chrischona	Spielplatz und Freizeitanlagen; Entsorgung
Gr	81	Chrischona	Magerwiese ohne Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken; Aussichtspunkt sowie damit verbundene Freizeitanlagen und öffentlicher Fussweg
Gr	82	Chrischona	Spielplatz und Freizeitanlagen, potenzielle Bachöffnung, unterirdisches Rückhaltebecken